



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

<b>Bearbeitet von</b> Herrn Schrödinger	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2375 / -2979	<b>Zimmer</b> 1414	<b>E-Mail</b> luftamt@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b> RCJ	<b>Ihre Nachricht vom</b> 07.11.2012	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 25-33-3721.1-MUC-11-12-110	<b>München,</b> 26.02.2013

## Verkehrsflughafen München; Errichtung eines Umspannwerks

### Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 07.11.2012 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.12.2012 (BGBl I S. 2454), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 14.01.2013, Az. 25-33-3721.1-MUC-9-12-109 (109. ÄPG), folgenden

## **110. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:** **(110. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A                    Verfügender Teil**

### **I                    Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines Umspannwerks wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II und Ziffer A.III bezeichneten Pläne und Verzeichnisse, nach Maßgabe der in Ziffer A.IV bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.V verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Es werden folgende wasserrechtliche Bewilligung und folgende gehobene Erlaubnis erteilt:

- Die Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch das Umspannwerk (Nordwest) nach Maßgabe des in Ziffer A.VI.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.  
(Ziffer V.6 PFB MUC)
  
- Die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Errichtung eines Umspannwerks im Nordwesten des Flughafengeländes nach Maßgabe des in Ziffer A.VI.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.  
(Ziffer V.7.17 PFB MUC)

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**II                            Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC**

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, folgendes Maßnahmenblatt und folgendes Grunderwerbsverzeichnis eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Errichtung eines Umspannwerks vom 07.11.2012, M 1 : 5.000
- J-710 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen in den Isarauen vom 07.11.2012, M 1 : 2.000
- J-711 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Grunderwerbsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 07.11.2012, M 1 : 2.000
- Zu Plan J-710 landschaftspflegerische Maßnahmen in den Isarauen:  
J-710-A-1
- Zu Plan J-711:  
J-711 Grunderwerbsverzeichnis  
(Gemarkung Pulling)

**III                            Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC**

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Errichtung eines Umspannwerks vom 07.11.2012, M 1 : 5.000

#### **IV                                    Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Umspannwerk im westlichen Bereich des Nördlichen Bebauungsbandes

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb des Umspannwerks im westlichen Bereich des Nördlichen Bebauungsbandes wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 07.11.2012
  - Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung vom 04.11.2012
  - Übersichtslageplan vom 01.10.2012, M 1 : 5.000
  - Lageplan vom 12.10.2012, M 1 : 1.000
  - Entwurfsplanung K+P, Grundrisse EG, OG; Schnitte B-B, D-D; Ansichten Norden, Osten, M 1 : 200
  - Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag zur Errichtung eines Umspannwerks, Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, vom 12.10.2012
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Aussagen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz, Grünplan GmbH, vom 19.10.2012

#### **V                                    Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC**

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 14.28 eingefügt:

- |         |   |
|---------|---|
| "14.28  | „Umspannwerk im westlichen Bereich des Nördlichen Bebauungsbandes   |
| 14.28.1 | Das Umspannwerk ist unter Beachtung der Antragsunterlagen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Wassergesetze (WHG, BayWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben. |

Auf Anhang 3 der VAWS „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ wird hingewiesen.

- 14.28.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zu Anforderungen des Naturschutzes
- 14.28.2.1 Gehölzentfernungen und Gehölzrückschnitte dürfen nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28./29.02 eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- 14.28.2.2 Während der Bauphase sind Boden, Grund- und Oberflächenwasser entsprechend den einschlägigen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben durch Schutzvorkehrungen vor dem Eintrag von wasser- und bodengefährdenden Stoffen wie Benzin oder Öl zu sichern. Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen sind während der Bauphase zu minimieren.
- 14.28.2.3 Baubetriebs- und Lagerflächen sind außerhalb schützenswerter Flächen (hier: Gehölzbestand) einzurichten. Der nicht vom Eingriff betroffene Anteil des Gehölzbestandes ist durch geeignete Markierungen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ gegen Betreten oder das Ablagern von Stoffen und Bauteilen zu sichern.

**VI                    Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen)**

**1                      Änderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)**

**1.1                    Änderungen in Ziffer V.6.1**

Die Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird durch folgende Zeile ergänzt:

<b>Nr.</b>	<b>Bauwerk</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Plan</b>
106	Umspannwerk (Nordwest)	110. ÄPG 26.02.2013	Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Errichtung eines Umspannwerks vom 07.11.2012, M 1 : 5.000

**1.2                    Änderungen in Ziffer V.6.2.9**

In Ziffer V.6.2.9 Abs. 2 PFB MUC wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„-Umspannwerk (Nordwest)“

**2                      Änderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)**

In Abschnitt V. PFB MUC wird folgende Ziffer V.7.17 eingefügt:

"7.17                    Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für die Errichtung eines Umspannwerkes im Nordwesten des Flughafengeländes mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Der Erlaubnis liegen das Antragsschreiben vom 07.11.2012 sowie die Unterlagen nach WPBV der Dr. Blasy - Dr. Overland GmbH & Co. KG vom 12.10.2012 zu Grunde.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2027 befristet.

- 7.17.1 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.17.2 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden. Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind nicht zulässig.
- 7.17.3 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein maximales Entnahmeevolumen von 1.500.000 m<sup>3</sup> bei einer maximalen Förderleistung von 900 l/s festgesetzt.
- 7.17.4 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleiben vorbehalten.
- 7.17.5 Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) ist nicht erlaubt.
- 7.17.6 Zur quantitativen Beweissicherung sind an ausgewählten Messstellen während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände täglich zu erfassen. Geeignete Messstellen sind dem Wasserwirtschaftsamt 3 Wochen vor Beginn der Bauwasserhaltung mitzuteilen. Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind

innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.

- 7.17.7 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils pH-Wert, Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt wöchentlich zu übersenden.
- 7.17.8 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.17.9 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u. a. bewertet werden.
- 7.17.10 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.2.7 einzuhalten.
- 7.17.11 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.17.12 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.17.13 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Das



eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o. g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden.

7.17.14 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Die Zusammensetzung von Injektionssuspensionen o. a. ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind grundsätzlich nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen. Im Überstandswasser von Zementsuspensionen (HDI, MIP, Anker, Schmalwände usw.) ist eine Cr(VI)-Konzentration von 10 µg/l einzuhalten. Die Analysen sind an der frisch angesetzten Bindemittelsuspension vor der ersten Injektion durchzuführen; anschließend ist alle 100 t eingesetztes Bindemittel eine Beprobung notwendig. Sollten aus Gründen der erforderlichen Betonqualität keine chromatreduzierten Zemente eingesetzt werden können, ist dies vorab dem Wasserwirtschaftsamt nachzuweisen.

7.17.15 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich.

- 7.17.16 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.17.17 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.“

## **VII Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.500,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 580,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 3.080,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Der Verkehrsflughafen München wird gegenwärtig über das 110 kV-Netz der E.ON Bayern mit Elektroenergie versorgt. Die entsprechende Zuleitung erfolgt östlich des Flughafengeländes. Das hierfür erforderliche Umspannwerk, mit dem der Strom von der 110 kV-Ebene auf die im Flughafengelände übliche 20 kV-Ebene transformiert wird, befindet sich neben der Versorgungszentrale im Nördlichen Bebauungsband. Daneben wird elektrische Energie auch im FMG-eigenen Blockheizkraftwerk erzeugt, das ebenfalls ein Bestandteil der Versorgungszentrale ist.

Die bauliche und betriebliche Entwicklung des Flughafens München seit Inbetriebnahme im Jahr 1992 hat zu einem damit korrespondierenden zunehmenden Bedarf an Elektroenergie geführt. Insbesondere durch das seit 2011 im Bau befindliche Satellitengebäude des Terminals 2 auf dem Vorfeld Ost, wird in Bälde ein weiterer Zusatzbedarf an Elektroenergie entstehen, der einen Ausbau der elektrischen Energieversorgung notwendig macht. In Erwartung dieses Zusatzbedarfs wurde bereits mit dem 65. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002 (65. ÄPFB), Az. 315 FM-98/0-65, im Bereich des Vorfeldes Ost nördlich des Hangars 10 eine Hochbaufläche „SF“ (sonstige Flughafendienste) zugelassen, auf der eine Energiezentrale zur Abdeckung des Energiebedarfs der auf dem Vorfeld Ost zu liegenden Anlagen errichtet werden darf. Diese Hochbaufläche „SF“ sollte nach dem damaligen Planungsstand auch das zur Transformation der von Osten her angelieferten Elektroenergie erforderliche Umspannwerk aufnehmen. Mit dem 109. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 14.01.2013 (109. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-9-12-109, wurde kürzlich die Errichtung und der Betrieb dieser Energiezentrale Ost fachplanerisch zugelassen.

Die Energiezentrale Ost soll nunmehr – abweichend vom Planungsstand des Jahres 2002 – über das westlich des Flughafens verlaufende, 110 kV-Hochspannungsnetz der Stadtwerke München GmbH (SWM) mit elektrischer Energie versorgt werden. Dieses Hochspannungsnetz ist aufgrund des Anschlusses an die Wasserkraftwerke Uppenborn 1 und 2 (zwischen Moosburg a. d. Isar und Landshut gelegen) in der Lage, die Versorgung des Flughafens mit Elektroenergie für notstromberechtigte Abnehmer auch bei einem Ausfall des Verbund-

netzes aufrecht zu erhalten (sog. Inselnetzfähigkeit) und bietet insoweit einen zusätzlichen Vorteil gegenüber den gegenwärtigen Energiebezugsquellen.

Für die Transformation dieser von Westen „angelieferten“ elektrischen Energie aus dem 110 kV-Netz in die 20 kV-Netzebene des Flughafens ist ein weiteres neues Umspannwerk erforderlich, das über zwei Erdkabel an die 110 kV-Doppelfreileitungstrasse der SWM angebunden werden soll. Als Standort für dieses Umspannwerk kommt idealerweise eine Fläche in dem Bereich in Betracht, in dem das 110 kV-Hochspannungsnetz der SWM den nordwestlichen Rand des Flughafengeländes erreicht. Da jedes erdverlegte 110 kV-Kabel aus technischen Gründen einen Schutzstreifen von ca. 5 m bis 6 m benötigt, könnten diese innerhalb des Flughafengeländes auf dem Weg zur Energiezentrale Ost aufgrund des bereits vorhandenen umfangreichen und engen Spartenetzes für die Gasversorgung, Fernwärme, Kanalbauwerke und (Lösch-) Wasserleitungen nicht realisiert werden. Innerhalb des Flughafengeländes ist daher nur die Verlegung von 20 kV-Kabeln sinnvoll, die lediglich einen Schutzstreifen von jeweils 3 m Breite benötigen. Der nunmehr für das Umspannwerk favorisierte Standort, der eine räumliche Trennung zwischen der Energiezentrale Ost und dem Umspannwerk bedeutet, konnte bei den dem 65. ÄPFB zugrundeliegenden Planungen noch nicht berücksichtigt werden, weil damals ein Strombezug von der SWM (von Westen) mangels entsprechender Verträge mit den vorgelagerten Netzbetreibern nicht in Betracht gezogen werden konnte.

## **II    Verfahrensgegenstand**

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Errichtung eines Umspannwerks im nordwestlichen Randbereich des Flughafengeländes, direkt im Anschluss an die planfestgestellte Hochbaufläche „SF“ (Sonstige Flughafendienste) des Nördlichen Bebauungsbandes. Hierzu soll der Plan der baulichen Anlagen mit Grünordnung (I-02c) im verfahrensgegenständlichen Bereich durch Erweiterung dieser Hochbaufläche „SF“ im erforderlichen Umfang nach Westen verlängert werden, ohne dass dadurch Flächen in Anspruch genommen werden, die bisher nicht zum planfestgestelltem Flughafengelände gehören. Für die überplante Fläche weist der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung derzeit eine landwirtschaftliche-parallel landwirtschaftliche Zwischennutzung aus, auf der nichtöffentliche Betriebsstraßen zulässig sind. Bei dem Erweiterungsbereich handelt es sich um eine na-

hezu quadratische Fläche von rund 2.300 m<sup>2</sup>. Die auf der erweiterten Hochbaufläche zulässige Bauhöhe von 15 m und die maximal zulässige Baumasse von 770.000 m<sup>3</sup> sowie die Art der baulichen Nutzung „SF“ werden nicht geändert und erstrecken sich lediglich auf die Erweiterungsfläche.

Verfahrensgegenstände sind auch

- die erforderlichen Wasserrechte für ins Grundwasser einbindende Bauwerksteile und für Bauwasserhaltungsmaßnahmen bei der Errichtung des Umspannwerks sowie
- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan.

### **III Antrag**

Mit Schreiben vom 07.11.2012 hat die FMG beantragt, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb des Umspannwerks nach § 8 Abs. 2 LuftVG zu genehmigen. Zur Umsetzung ihres Vorhabens hat die FMG folgende Einzelanträge gestellt:

- Tektur des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung
- Tektur des Lageplans mit Bauwerken im Grundwasser
- Feststellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (Lageplan, Maßnahmeblatt und Grunderwerbsplan mit -verzeichnis)
- die wasserrechtliche Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser nach § 8 und § 10 WHG durch tiefgründende Bauwerksteile des Umspannwerks
- die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) nach Art. 15 BayWG für die Errichtung des Umspannwerks

Zusammen mit dem Antrag vom 07.11.2012 wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung vom 04.11.2012
- Übersichtslageplan vom 01.10.2012, M 1 : 5.000
- Lageplan vom 12.10.2012, M 1 : 1.000
- Entwurfsplanung K+P, Grundrisse EG, OG; Schnitte B-B, D-D; Ansichten Norden, Osten, M 1 : 200

- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag zur Errichtung eines Umspannwerks, Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, vom 12.10.2012
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Aussagen zum europäischen Arten- und Gebietschutz, Grünplan GmbH, vom 19.10.2012

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 07.11.2012 und den eingereichten Unterlagen entnommen werden.

## **C                    Verfahren**

## **I                    Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Große Kreisstadt Freising
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Zu der beantragten Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch die tiefgründenden Bauwerksteile des Umspannwerks führt das **Wasserwirtschaftsamt München** aus, dass insoweit ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Einzelne Bauwerksteile tauchen in das Grundwasser ein und verringern den Querschnitt des Grundwasserleiters. Eine Unter- und Umströmung ist aber bei allen Teilbereichen nach Fertigstellung gegeben. Es ist mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms nach Fertigstellung des Umspannwerks zu rechnen. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar. Zu der beantragten beschränkten Erlaubnis nach § 8

Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutaufördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser während der Bauphase bei der Errichtung des Umspannwerks (Bauwasserhaltung), führt das **Wasserwirtschaftsamt München** aus, dass auch insoweit wasserrechtliche Benutzungstatbestände vorliegen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 Nrn 1 und 2 WHG). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen der Bauwasserhaltung Einverständnis, sofern bestimmte, im Einzelnen genannte Nebenbestimmungen eingehalten werden. Das Vorhaben ist nach den geprüften Antragsunterlagen auszuführen. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedarf einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können sind – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar.

Das **Landratsamt Freising** teilt mit, dass das Umspannwerk nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften errichtet und betrieben werden muss. Insbesondere wird auf Anhang 3 der VAWS „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ hingewiesen. Die **untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising** teilt mit, dass mit der beantragten Baumaßnahme Einverständnis besteht, wenn der landschaftspflegerische Begleitplan Bestandteil der Plangenehmigung wird und die aus dem Artenschutz und dem speziellen Gebietschutz sich ableitenden Auflagen eingehalten werden. Die **Wasserbehörde im Landratsamt Freising** erklärt zu den o. g. wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG.

Die **Große Kreisstadt Freising** meldet im Hinblick auf die erforderliche Planrechtfertigung Klärungsbedarf zu der Frage, warum die Baufläche für das Umspannwerk nicht bereits im Planfeststellungsverfahren „Neuordnung Flugbetriebsfläche Ost/Passagierabfertigungsbereich Ost“ behandelt wurde, an. Zudem dringt die Stadt Freising auf Klärung, wie sich das Plangenehmigungsverfahren „Errichtung eines Umspannwerks“ zum Planfeststellungsverfahren „Nördliches Baugebiet (NBB) sowie Neuordnung des Bauzentrums“ verhält. In letzterem ist das

Thema „Umspannwerk“ bereits behandelt worden. Allgemein hat die Stadt Freising zum Ausdruck gebracht, dass sie der Erweiterungsmaßnahme sehr kritisch gegenüber steht, da für sie ein vermuteter Zusammenhang mit der geplanten 3. Start- und Landebahn nicht gänzlich entkräftet worden ist.

Die **höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern** führt zum Europäischen Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung von Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ trotz der geringen Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet u. a. aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nicht wahrscheinlich ist. Gleiches gilt für weitere, im LBP behandelte Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000. Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nach Kap. 4.2 des LBP eine vorhabensbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nicht wahrscheinlich ist. Es werden Maßgaben zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gefordert.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** teilt mit, dass bei Bauvorhaben wie dem Umspannwerk eine Überprüfung des baulichen Arbeitsschutzes nicht mehr vorgesehen ist. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten eingehalten werden.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** führt aus, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 460,80 m ü. NN (11,80 m ü. Grund) aus Hindernisgründen keine Einwendungen bestehen. Eventuell beim Bau der Anlage zum Einsatz kommende Kräne müssen gesondert beantragt werden.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** hat entschieden, dass § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) der Errichtung des Umspannwerks aufgrund der Lage, den Außenabmessungen und der Höhe nicht entgegensteht.



## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Das Umspannwerk ist ein Bestandteil derjenigen betrieblichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die der Versorgung des Flughafens München mit Elektroenergie dienen und damit für den Betrieb des Flughafens unabdingbar sind. Es ist funktionell der Energiezentrale Ost vorgelagert und steht mit dieser in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die Energiezentrale Ost wiederum dient dazu, den Bedarf der auf dem Vorfeld Ost gelegenen Anlagen – insbesondere der Passagierabfertigungsgebäude (Terminal 2 und Satellit) – an Elektroenergie und Klimakälte zu decken. Insoweit wird auf die Ausführungen in Ziffer C.II der 109. ÄPG Bezug genommen.

### **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Unter den in § 3b UVPG i. V. m. Nr. 1 Anlage 1 zum UVPG (Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) bzw. Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG (Bauvorhaben) genannten Vorhaben ist der Bau eines Umspannwerks bzw. Gebäudes hierfür nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

### **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

„Benehmen“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG umschreibt eine Form der Behördenanhörung, verlangt jedoch nicht die Erreichung einer Willensübereinstimmung (Einvernehmen). Eine eingegangene Stellungnahme muss aber wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden. In diesem Sinne wurde auch mit der Stadt Freising das Benehmen hergestellt, weil diese durch die Anhörung Gelegenheit erhalten hat, ihre Belange in das Verfahren einzubringen. Auf die von der Stadt Freising vorgebrachten Argumente wurde abwägend eingegangen. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch weitere Sachverhaltsaufklärung nachgegangen bzw. ihnen wird durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

### **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Außerhalb des Flughafengeländes wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Entsprechendes gilt für den Landschaftspflegerischen Begleitplan. Auch hier wird das Eigentum Dritter nicht in Anspruch genommen. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

Zu den "Rechten anderer" gehört auch die Planungshoheit der Gemeinden. Eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Stadt Freising liegt jedoch nicht vor. Es bestehen keine eigenen gemeindlichen Planungen, die durch das Änderungsvorhaben berührt sein könnten. Solche wurden von der Stadt Freising auch nicht vortragen. Im Hinblick auf den in § 38 BauGB verankerten Vorrang des Luftverkehrsgesetzes gegenüber dem Bauplanungsrecht sind derartige Planungen aus Rechtsgründen bereits nicht zulässig. Das Vorhaben berührt ausschließlich Flächen, die innerhalb des bereits planfestgestellten Bereichs des Flughafens München liegen und hat eine „Flughafenanlage“ i. S. d. Luftverkehrsrechts (s. o.) zum Gegenstand.

### **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Ober-

bayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012, GVBI S. 656) sachlich und örtlich zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Bewilligung und die beschränkte Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

### **II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

### III **Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Da es sich bei dem Umspannwerk um eine für den Betrieb der Energiezentrale Ost zwingend erforderliche vorgelagerte technische Einrichtung handelt, zieht insoweit die bereits im Jahr 2002 positiv geprüfte und festgestellte Planrechtfertigung für die Energiezentrale Ost (65. ÄPFB) diejenige für das Umspannwerk nach sich. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.I, C.II und D.IV der 109. ÄPG sowie auf den 65. ÄPFB verwiesen. Aus diesem zeitlichen Aspekt ergibt sich auch, dass der Bedarf für das Umspannwerk in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben „Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn“ steht, wie diese mit dem noch nicht bestandskräftigen 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss Flughafen München vom 05.07.2011, Az. 25-30-3721.1-MUC-5-07, festgestellt wurde. Das Satellitengebäude, die Energiezentrale Ost und das Umspannwerk werden derzeit bzw. in nächster Zukunft errichtet, um einen auf das bestehende 2-Bahn-System ausgerichteten Bedarf an Passagierabfertigungskapazität zu befriedigen.

Auch die räumliche Lage der für das Umspannwerk vorgesehenen Baufläche ist angesichts der sich aus tatsächlichen und technischen Gründen ergebenden Zwangspunkte hierfür (Stromzulieferung durch Zuleitung im Westen des Flughafengeländes; Umspannung von 110 kV auf 20 kV wegen Schutzstreifenbreite baldmöglichst nach Erreichen des Flughafengeländes) sinnvollerweise geboten. Die FMG hat diesen Sachverhalt aufgrund des von der Stadt Freising geltend gemachten Klärungsbedarfs und in den Antragsunterlagen selbst nachvollziehbar beschrieben. Sie hat dargelegt, inwieweit die zum Zeitpunkt der Planung der „Neuordnung der Flugbetriebsfläche Ost / Passagierabfertigungsbereich Ost“, die im Jahr 2002 mit dem 65. ÄPFB abgeschlossen wurde, noch nicht absehbare Möglichkeit der Versorgung des Flughafens München mit Elektroenergie durch

eine westlich des Flughafengeländes liegende Zuführung, zwischenzeitlich zu einer Änderung der ursprünglichen Absichten dazu geführt hat, das der Energiezentrale Ost zugeordnete Umspannwerk im westlichen Bereich des Flughafens zu platzieren.

Der Umstand, dass dieses Umspannwerk bereits Gegenstand des derzeit noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens „Erweiterung des Nördlichen Bebauungsbandes (NBB) sowie Neuordnung des Bauzentrums am Verkehrsflughafen München“ war, nunmehr aber aufgrund entsprechender Anträge der FMG aus diesem heraus genommen wurde, beruht allein darauf, dass die FMG ein sachliches Interesse daran hat, alsbald über eine fachplanerisch zugelassene Baufläche für das Umspannwerk zu verfügen, weil dieses – wie der bereits fortgeschrittene Bau des Satellitengebäudes und der demnächst beginnende Bau der Energiezentrale Ost – demnächst errichtet werden soll. Dahingegen ist eine Entscheidung im o. g. noch offenen Planfeststellungsverfahren nicht absehbar. Hinsichtlich der von der FMG angedachten Platzierung des Umspannwerks auf der zur Planfeststellung beantragten Erweiterungsfläche im o. g. Planfeststellungsverfahren und der nunmehr genehmigten Baufläche bestehen aus technischen Gesichtspunkten keine Unterschiede, da beide Standorte die o. g. Zwangspunkte erfüllen. Die Auswirkungen der Verlagerung des Standortes für das Umspannwerk auf das Planfeststellungsverfahren „Erweiterung des Nördlichen Bebauungsbandes (NBB) sowie Neuordnung des Bauzentrums am Verkehrsflughafen München“ müssen im Planfeststellungsverfahren bewältigt werden.

#### **IV Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

**V Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlichrechtliche Genehmigungen**

**1 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände**

**1.1 Ständiges Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer VI.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Die durch die Errichtung der tiefgründenden Bauwerksteile des Umspannwerks verursachten Auswirkungen auf den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind), die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann eine Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken des bestehenden Flughafens, kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung und dem Betrieb eines Umspannwerks. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Betroffene Dritte i. S. d. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 WHG, auf deren Rechte sich die Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt hat festgestellt, dass wegen der tiefgründenden Bauwerksteile des Umspannwerks mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms zu rechnen ist. Eine Unter- und Umströmung der Bauwerksteile ist nach Fertigstellung gegeben. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden in den verfügenden Teil dieses Bescheids übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begrün-

det, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

## **1.2 Bauwasserhaltung**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und VI.2 (Ziffer V.7.17 PFB MUC) ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. dessen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände bzw. gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als solche und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient dem Neubau eines Umspannwerks, dessen tiefgründende Bauwerksteile in das Grundwasser einbinden. Während der Bauphase ist somit eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) oder für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) gefährden könnte.

## **1.3 Niederschlagsentwässerung**

Wegen der geringen Fläche der zu entwässernden Fläche fallen die am Umspannwerk anfallenden Niederschlagswässer unter die Regelungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und bedürfen keiner wasserrechtlichen Zulassung.

#### **1.4 Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde**

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der Bewilligung und der beschränkten Erlaubnis vor.

#### **2 Naturschutzrecht**

Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben beruhen auf § 15 ff BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen.

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen, weil die Verträglichkeitsabschätzung gezeigt hat, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, das hier zu betrachtende Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) wird durch die vorgesehenen und im verfügenden Teil angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vermieden.

#### **VI Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft nicht negativ berührt. Die Begutachtungen durch das Wasserwirtschaftsamt im Wasserrechtsverfahren haben ergeben, dass schädliche Gewässeränderungen durch die Lage von tiefgründenden Bauwerksteilen und durch die Maßnahmen der Bauwasserhaltung nicht zu erwarten sind. Auch Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach übereinstimmender Ansicht der höheren und der unteren Naturschutzbehörde nicht entgegen. Da sich die Vorhabensfläche gänzlich auf bereits nach Luftver-



kehrrecht planfestgestellten Flughafengelände befindet und dem Anwendungsbereich des Luftverkehrsrecht unterfällt, wird auch die der Belegenheitsgemeinde zustehende Planungshoheit nicht beeinträchtigt. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden auch Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

## **E                    Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nrn. 8.IV.0/ 1.2.1 i. V. m. 1.1.5.3 (Gebühr für das Entnehmen von Grundwasser) und 8.IV.0/ 1.1.6.1 (Gebühr für Anlagen im Grundwasser) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtungen durch das Wasserwirtschaftsamt erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.